



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

28.01.2015

Nr. 6

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 04.02.2015**
2. **Landkreis Börde – Eigenbetrieb Abfallentsorgung: Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015**
3. **Landkreis Börde – Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2013**
4. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gröningen**
5. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 04.02.2015

Die nächste Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses findet am Mittwoch, 04.02.2015, 17:00 Uhr im Sitzungsraum 1 des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2014
 - 4 Vorlagen
 - 4.1 Verleihung eines Schulnamens für die Sekundarschule Haldensleben
Berichterstatte: Fachdienstleiter Schulen und Kultur, Herr Heinrich Schulze
 - 5 Informationen der Verwaltung
 - 5.1 Sozial- und Jugendhilfeplanung im Landkreis Börde
Berichterstatte: Fachbereichsleiterin 3, Frau Iris Herzig
 - 5.2 Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung
Berichterstatte: Fachdienstleiterin Gesundheit, Frau Dr. Eugenie Kontzog
 - 5.3 Bericht zu Auswirkungen der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
Berichterstatte: Fachdienstleiter Schulen und Kultur, Herr Heinrich Schulze
 - 5.4 Information zur Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im Landkreis Börde
Berichterstatte: Fachdienstleiterin Soziales, Frau Corinna Sladky
 - 6 Anträge, Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- 7 nichtöffentlich zu beratende Themen
- Öffentlicher Teil**
- 8 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 22.01.2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Börde hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

1. Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015, bestehend aus:
 - a) dem Erfolgsplan, mit den Gesamterträgen in Höhe von 10.043.600 € und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.575.600 € (Anlage 1.1),
 - b) dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.674.300 € (Anlage 1.2),
 - c) der Stellenübersicht (Anlage 1.3).
2. Im Wirtschaftsjahr 2015 sind:
 - a) Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen,
 - b) Verpflichtungsermächtigungen und
 - c) Kassenkredite nicht vorgesehen.
3. Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2015 bestehend aus:
 - a) dem Investitionsprogramm und
 - b) dem Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt in der Zeit vom
29.01.2015 – 13.02.2015

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 22.01.2015

Peters
Betriebsleiterin

Vermerk:
Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ wurde der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und für vollziehbar erklärt.

Landkreis Börde
Der Landrat
Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für 2013

Bekanntmachung gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013.

Der Kreistag hat am 10.12.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 13.092,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, Hegelstr. 4, Magdeburg wurde mit Datum vom 24.10.2014 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde, Haldensleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilt am 06.11.2014 gemäß § 14 Abs. 2 EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 24.10.2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
02.02. – 11.02.2015

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung, Schützenstraße 49, 39340 Haldensleben während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Haldensleben, den 21.01.2015

Neuendorf
1. Betriebsleiterin

**Stadt Gröningen
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Stadt Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2015 .

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben

der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.436.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.398.000 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.118.600EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.134.400 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	523.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	665.800 EUR
d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	141.900 EUR

§ 2
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v.H.

- § 6**
1. Der Erlass einer Nachtragsatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
 2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
 4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

§ 7
Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen zählen (§ 18 GemHVO Doppik):
Aufwendungen, für die zweckgebundene Erträge als Deckungsmittel in voller zur Verfügung stehen.

Stadt Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde, den 15.12.2014

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 29.01.2015 bis 24.02.2015 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Stadt Gröningen c/o VerbGem Westliche Börde, den 21.01.2015

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung:
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

